



Sonderrundschreiben an alle Mitglieder

1. Darnsee

Wie den meisten unserer Mitglieder mittlerweile bekannt sein dürfte, wurde „unser“ Darnsee, der seit 1932 ein niedersächsisches Naturschutzgebiet ist, vor einigen Jahren durch die Landesregierung als FFH Schutzgebiet (Fauna Flora Habitat Gebiet) an die Europäische Union (EU) nachgemeldet.

Dies erfolgte, nachdem bereits 1992 durch die Europäische Regierung die FFH Richtlinie erlassen wurde und die Länder von der EU mehrmals aufgefordert wurden, entsprechende Gebiete zu melden und zu schützen.

Damit wurde aus dem Darnseegebiet ein Schutzgebiet, welches von der EU überwacht und unter besonderen Schutz und Beobachtung steht.

Zur Zeit wird der Darnsee durch Beauftragte des Landes Niedersachsen kartiert und sein Zustand festgestellt.

Vor kurzem wurden wir zunächst noch inoffiziell darauf angesprochen, dass dort am Darnsee Verhaltensweisen von Anglern beobachtet wurden, die nicht im Einklang mit den Schutzbestimmungen stehen. Insbesondere wird kritisiert, dass unangemessen große Mengen für die Anfütterung von Fischen in das Gewässer ausgebracht werden, wozu auch ferngesteuerte Futterboote eingesetzt werden, und dass im Schutzgebiet gezeltet wird.

Es wurde darauf hingewiesen, dass durch die starke Anfütterung das Verhalten der Fische verändert und dass auch die Gefahr besteht, dass das Gewässer in seiner biologischen Funktion verändert wird.

Weiterhin ist das Zelten in FFH Gebieten und das Befahren der Gewässer (auch mit Futterbooten) verboten.

Nach einem von uns erbetenen Gespräch, bei dem die o.g. Punkte erörtert und versucht wurde, eine für beide Seiten einvernehmliche Lösung zu finden, haben wir uns dazu entschlossen, **folgende Verbote / Einschränkungen für den Darnsee auszusprechen, die ab sofort gelten und unbedingt zu beachten sind:**

1. Das Vorfüttern wird strengstens untersagt.
2. Beim Anfüttern während des Angelns dürfen nur angemessene Futtermengen in das Gewässer eingebracht werden.
3. Das Befahren des Gewässers, auch mit Futterbooten, ist verboten.
4. Es dürfen am Darnsee nur noch 1 Mann-Angelschirme (sog. Brolly's / auch Oval-Brolly's) als Wetterschutz mit einem max. Bogenmaß von 3 m benutzt werden (ausschlaggebend ist, dass der Charakter eines Schirmes vorhanden sein muss, also der Mechanismus, mit dem üblicherweise herkömmliche Regenschirme aufgespannt werden). Zum besseren Schutz vor Wetter dürfen die Schirme mittels nicht fest mit dem Schirm verbundener Seiten-/Frontteile geschlossen werden (z.B. mit einem Überwurf oder Seitenteile, die mit einem Reißverschluss-System eingezippt werden). Der Überwurf darf die Grundfläche des Schirmes nicht wesentlich vergrößern. Eine herausnehmbare Bodenplane zum Schutz der Vegetation darf benutzt werden.

Durch diese Maßnahmen können wir den Aufsichtsbehörden zeigen, dass auch wir Naturschützer sind, dass wir uns für den Zustand des Darnsees verantwortlich fühlen und ihn, wie schon seit Pachtbeginn, weiterhin beschützen werden.

2. Haseesee

In letzter Zeit werden wir immer wieder von Mitgliedern auf die Erlaubnissituation am Haseesee angesprochen. Speziell wird danach gefragt, wo nun überall am Haseesee geangelt werden darf und wo nicht.

Im Moment ändert sich dort durch die Bauarbeiten so viel und so schnell, dass wir gar nicht immer genau sagen können, was da gerade alles passiert bzw. noch alles verändert wird.

Erst nach Abschluss aller Arbeiten werden wir nach den dann örtlichen Gegebenheiten die Erlaubnisstrecken neu festlegen. Bis dahin gilt, dass nur die „alten“ Erlaubnisstrecken auch weiterhin beangelt werden dürfen.

Natürlich nur, so lange die Erreichbarkeit der Angelstellen nicht durch bauliche Veränderungen verhindert wird.

Außerdem dürfen frisch eingesäte Bereiche so lange nicht betreten / beangelt werden, bis sich die Vegetation dort so gefestigt hat, dass sie nicht mehr beschädigt werden kann.